

**Gebührensatzung der Stadt Gera über die Sondernutzung an öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen
(Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen)**

| Bezeichnung, Rechtsgrundlage | Stadtrats- beschluss vom (Nr. Datum) | Ausfertigung vom (Datum) | Bekanntmachung (Nr., Datum) | Inkrafttreten (Datum) | Änderungen/Anmerkungen |
|--|---|---|--|--|--|
| Satzung, §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO §§ 1 Abs. 1, 2 und 12 ThürKAG | 263/97 vom 20.11.1997 | 12.01.1998 | 2/1998 vom 24.01.1998 | 25.01.1998 | |
| 1. Änderungssatzung | 263/97, 1. Erg. 13.12.2001 | 07.03.2002 | 12/2002 vom 22.03.2002 | 23.03.2002 | Euro-Umstellung § 2 Abs. 6, § 7 Abs. 4 sowie Anlagen 1 und 2 |
| Satzung §§ 2, 10, 12 ThürKAG | 54/2006 vom 31.05.2006 | 03.07.2006 | Nr. 27/2006 vom 07.07.2006 | 08.07.2006 (Tag nach Be- kanntmachung) | Neufassung Außerkräfttreten der Gebührensatzung vom 12.01.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2002 |
| Satzung §§ 18, 19 ThürKO §§ 2, 10, 12 ThürKAG | 54/2006, 1. Erg. vom 6.5.2011 | 21.06.2011 | 01.07.2011 | 02.07.2011 (Tag nach Be- kanntmachung) | Änderungen im § 5 (Gebührenfreiheit, Gebührenmin- derung) |
| Satzung, §§ 18, 19 ThürKO §§ 2, 10, 12 ThürKAG | 54/2006, 2. Erg. vom 15.05.2014 | 06.06.2014 | 15.06.2014 | 16.06.2014 | Änderung Gebührenkatalog |

| | | | | | |
|---------|---------------------------------------|------------|---------------------------|------------|---------------------------------------|
| Satzung | 54/2006, 3. Erg. Vom 02.11.2022 | 14.11.2022 | 43/2022 vom 25.11.2022 | 01.01.2023 | Änderungen in § 3 und Gebührenkatalog |
|---------|---------------------------------------|------------|---------------------------|------------|---------------------------------------|

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen
und Spielplätzen der Stadt Gera
(Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen)**

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen an öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen der Stadt Gera werden gemäß Grünanlagensatzung der Stadt Gera § 13 Absatz 2 Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührenkataloges sowie des als Anlage 2 beigefügten Grünanlagengruppenverzeichnisses erhoben. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) der die Sondernutzung Ausübende.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, haften Sie als Gesamtschuldner.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma, als auch der Bauherr Gebührenpflichtige.
Ist die Stadt Gera oder eine ihrer Organisationseinheiten (z.B. Eigenbetriebe) Bauherr, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 3
Berechnung**

- (1) Bei Sondernutzungen, die im Gebührenkatalog nicht aufgeführt sind, ist der Gebührenkatalog sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die im Gebührenkatalog nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Bei verkürzter Nutzungszeit werden Wochen-, Monats- und Jahresgebühren nur anteilig erhoben.
Bei den nach Wochen zu bemessenden Gebühren wird für jeden angefangenen Tag ein Siebtel der Wochengebühr, bei den nach Monaten zu bemessenden Gebühren für jede angefangene Woche ein Viertel der Monatsgebühr, maximal die volle Monatsgebühr, berechnet.

Bei den nach Jahren zu bemessenden Gebühren wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

- (4) Die im Gebührenkatalog nach Längen- oder Flächeneinheiten (z.B. Quadratmeter oder laufende Meter) bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Einheit voll berechnet.
- (5) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 10,00 Euro als Mindestgebühr festgesetzt.
- (6) Die festgesetzte Sondernutzungsgebühr beinhaltet keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Sondernutzung der Stadt Gera der Umsatzsteuer unterliegen sollte, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (5) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. (Kapitalisierung)
- (6) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn des in der Erlaubnis bestimmten Zeitraumes, sonst zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
Bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen entsteht im Übrigen die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres neu.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für die gesamte Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig mit Erlaubniserteilung für das laufende Jahr; für nachfolgende Jahre jeweils zu dem auf dem Kostenbescheid des Folgejahres ausgewiesenen Zahlungstermin,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der ausgeübten Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins im Zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenfreiheit und Gebührenminderung

- (1) Gebührenfreiheit oder Gebührenminderung kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn:

1. die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt;
2. die Ausübung der Sondernutzung sozialen, karitativen oder religiösen Zwecken dient;
3. dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielstellung und deren allgemein förderungswürdigem Zweck geboten erscheint;
4. es sich um Volksbelustigung, Musik- und Tanzdarbietungen handelt;
5. es sich um Veranstaltungen oder Werbung von politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, des Bundes, der Länder oder der Gemeinden handelt.

Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden, weil ihre Ausübung auch in unmittelbarem Interesse der Stadt liegt oder weil hierbei Leistungen erbracht werden, die im Interesse der Stadt liegen und die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung stehen, bleiben gebührenfrei, so lange sie unverändert im Rahmen der vertraglichen Regelungen ausgeübt werden.

Die Festsetzung der Gebührenfreiheit bzw. des Grades der Gebührenminderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; insbesondere ob und ggf. in welchem Umfang auch kommerzielle Interessen vorliegen.

- (2) Gebührenfreiheit wird für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden sowie für Werbung politischer Parteien innerhalb von 10 Tagen vor in Gera stattfindenden Bundes- oder Landesparteitagen gewährt.“
2. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung: (vgl. Anlage 1 - Sondernutzungsgebührenkatalog)
3. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung: (vgl. Anlage 2 - Grünanlagengruppenverzeichnis)
4. Anlage 3 wird gestrichen.

§ 6

Neufestsetzung, Erlass und Erstattung von Gebühren

- (1) Bereits festgesetzte Sondernutzungsgebühren können bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag neu festgesetzt werden, bei :
 - a) vorzeitiger Beendigung einer auf Zeit erteilten Sondernutzung
 - b) Beendigung einer auf Widerruf erteilten Sondernutzung
 - c) Nichtinanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis

Eine Neufestsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt auch bei Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt aus Gründen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

- (2) Der Gebührenerlass regelt sich gemäß § 15 ThürKAG nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden zuviel entrichtete Gebühren in den Fällen von Abs. 1 und 2 erstattet. Beträge unter 10,00 EUR werden in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nicht erstattet.

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt infolge der Ausübung der Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Übergangsregelungen

Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits erteilt waren, gelten für die Dauer der Sondernutzung die bei der Erlaubniserteilung festgesetzten Sondernutzungsgebühren fort.

Bei Sondernutzungen auf Widerruf gelten die Sondernutzungsgebührenhöhen entsprechend dieser Satzung ab dem 1. des Monats nach deren In-Kraft-Treten.

§ 9
In-Kraft-Treten

...

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen

Gebührenkatalog zu § 1 (2) der Satzung

| Nr. | Art der Sondernutzung | Maß-Einheit | Zeit-Einheit | Grünflächengruppenverzeichnis | | |
|-----------|--|--------------------------------|--------------|---------------------------------------|-----------|-----------|
| | | | | A in EURO | B in EURO | C in EURO |
| 1. | Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Baumaßnahmen | | | | | |
| 1.1. | Aufstellen von Baugerüsten | je angefangenen lfd. Meter | Woche | 1,10 | 1,00 | 0,90 |
| 1.2. | Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro- und Lagercontainern, Mobiltoiletten, Schuttcontainern, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen | je angefangenen m ² | Woche | 0,80 | 0,70 | 0,60 |
| 1.3. | Zeitliche Verlängerung von 1.1. und 1.2. | | | 1,5-fache der Gebühr von 1.1. und 1.2 | | |
| 1.4. | Baustellenzufahrten | je angefangenen m ² | Woche | 1,20 | 1,00 | 0,80 |
| 1.5. | Punktuelle Aufgrabung | Aufgrabung | Tag | 12,50 | 10,00 | 7,50 |
| 1.6. | Schachtarbeiten zwecks Verlegen von Leitungen, Kabeln u.ä. | je angefangenen lfd. Meter | Tag | 0,70 | 0,60 | 0,50 |
| 1.7. | Aufstellen von Transportcontainern | Stück | Tag | 7,00 | 6,00 | 5,00 |
| 2. | Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Veranstaltungen / Aufführungen | | | | | |
| 2.1. | Kommerzielle Veranstaltungen oder Aufführungen (Schaustell-, Vergnügungs- und Veranstaltungseinrichtungen, Laufstege, Bühnen, Podeste u. ä.) | je angefangenen m ² | Tag | 2,00 | 1,55 | 1,10 |
| 2.2. | nicht kommerzielle Veranstaltungen und Aufführungen | je angefangenen m ² | Tag | 0,30 | 0,20 | 0,10 |

| Nr. | Art der Sondernutzung | Maß-Einheit | Zeit-Einheit | Grünflächengruppenverzeichnis | | |
|-----------|--|--------------------------------|--------------|-------------------------------|---------------|--------------|
| | | | | A in EURO | B in EURO | C in EURO |
| 2.3. | Festzelte bis 500 m ² über 500 m ² | Stück | Tag | 55,00 | 45,00 | 40,00 |
| | | Stück | Tag | 100,00 | 90,00 | 80,00 |
| 2.4. | Standkonzerte aus kommerziellen Gründen | ohne | Stunde | 15,00 | 10,00 | 5,00 |
| 3. | Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Verkaufs-, Warenausstellungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Information | | | | | |
| 3.1. | Aufstellen von Verkaufsautomaten mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,20 m in den öffentlichen Raum ragen | Stück | Monat | 6,00 | 5,00 | 4,00 |
| 3.2. | Aufstellen von Tischen und Stühlen zum Bewirten im Freien (z.B. Biergärten, Cafefreisitze, Stehtische u. ä.) a) April bis Oktober b) November bis März | je angefangenen m ² | Monat | 2,00 | 1,75 | 1,50 |
| | | je angefangenen m ² | Monat | 1,50 | 1,25 | 1,00 |
| 3.3. | Verkaufsstände a) Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr b) Sonstiger Verkauf | je angefangenen m ² | Woche | 11,00 | 8,50 | 6,00 |
| | | je angefangenen m ² | Woche | 6,00 16,00 | 5,00 12,00 | 4,00 8,00 |
| 3.4. | Informationsveranstaltungen, Sonderschauen, Infostände und –mobile a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke | je angefangenen m ² | Tag | 2,50 | 2,00 | 1,50 |
| | | je angefangenen m ² | Tag | 1,25 | 1,00 | 0,75 |
| 3.5. | Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grab-schmuck, Blumen | je angefangenen m ² | Tag | 0,70 | 0,60 | 0,50 |

| | | | | | | |
|-----------|--|--|-------------------------|---------------------------|------------------------------|------------------------------|
| 4. | Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung | | | | | |
| 4.1. | Aufstellung von Werbe- und Hinweisschildern mit einer Fläche bis zu 0,50 m ² a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke | Stück Stück | Monat Monat | 6,00 2,50 | 5,00 2,00 | 4,00 1,50 |
| 4.2. | Aufstellen von temporären Werbeanlagen (Werbepflanen) a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke | je angefangenen m ² je angefangenen m ² | Tag Tag | 2,00 0,70 | 1,70 0,70 | 1,40 0,70 |
| 4.3. | Veranstaltungswerbung an Plakatträgersystem für Plakate der Größe DIN A 1 | Plakatträger | Monat | 22,00 | 20,00 | 18,00 |
| 5. | Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Großwerbeanlagen / Dauerwerbung | | | | | |
| 5.1. | Aufstellen von Litfaßsäulen a) beleuchtet b) unbeleuchtet c) digitale Anlagen | Säule Säule Säule | Jahr Jahr Jahr | 825,00 625 1.500,00 | 800,00 600,00 1.400,00 | 775,00 575,00 1.300,00 |
| 5.2. | Aufstellen von Werbetafeln mit festem Verbund zum Boden a) beleuchtet b) unbeleuchtet c) digitale Anlagen | je angefangenen m ² je angefangenen m ² je angefangenen m ² | Monat Monat Monat | 16,00 9,00 30,00 | 15,00 8,00 25,00 | 14,00 7,00 20,00 |
| 5.3. | Vorhandenes Hotelleitsystem mit einzelnen Hinweistafeln auf private Anbieter | je Hinweistafel | Jahr | 60,00 | 55,00 | 45,00 |
| 5.4. | Gewerbegebietsaufsteller a) beleuchtet b) unbeleuchtet | je angefangenen m ² je angefangenen m ² | Jahr Jahr | 60,00 50,00 | 55,00 45,00 | 50,00 40,00 |

| | | | | | | |
|-----------|---|-------------------------|-------|-------|-------|-------|
| 6. | Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen | | | | | |
| 6.1. | Sperrung von Parks oder Grünflächen für Film- und Dreharbeiten | je Park oder Grünfläche | Tag | 50,00 | 40,00 | 30,00 |
| 6.2. | Aufstellen von Containern zur Sammlung von Alttextilien | Stück | Monat | 24,00 | 22,00 | 20,00 |
| 6.3. | Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden | Stück | Monat | 6,00 | 5,00 | 4,00 |
| 6.4. | Säulen, Stützpfiler, Masten | Stück | Jahr | 20,00 | 15,00 | 10,00 |

„Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung Grünanlagen

Grünanlagengruppenverzeichnis zu § 1 (2) der Satzung

Grünanlagengruppe A

| | |
|---|------------------------|
| Dahliengarten | (Straße des Friedens) |
| Gustav-Hennig-Platz | (Rudolf-Diener-Straße) |
| Grünanlage Böttchergasse | |
| Grünanlage De-Smit-Straße | |
| Grünanlage Hauptbahnhofsvorplatz | (Bahnhofstraße) |
| Grünanlage Greizer Straße – nördlich des Stadtgrabens | |
| Grünanlage Platz der Demokratie | (Zabelstraße) |
| Grünanlage Schuhgasse | |
| Grünanlage Stadtgraben/Florian-Geyer-Straße | |
| Grünanlage im Umfeld des Stadtmauerturms | (Stadtgraben) |
| Grünanlage Zschochernstraße | |
| Grünanlage Zentraler Platz | (Breitscheidstraße) |
| Hofwiesenpark | |
| Johannisplatz | (Burgstraße) |
| Küchergarten | (Theaterstraße) |
| Park der Jugend | (Heinrichstraße) |
| Park um die Johanniskirche | (Clara-Zetkin-Straße) |
| Vogelinsel | (Reichsstraße) |

Grünanlagengruppe B

| | |
|---|--|
| Bieblacher Park | (Julius-Sturm-Straße) |
| Biermannplatz | |
| Birkenwäldchen | (Altenburger Straße) |
| Fußgängerverbindung von der | |
| Fußgängerbrücke zur Kaufhalle Süd in Lusan | (Kastanienstraße) |
| Grüne Mulde | (Johannes-R.-Becher-Straße) |
| Küchergartenallee | |
| Plzen-Center in Lusan - Grünanlage am Parkplatz | (Rudolstädter Straße) |
| Plzen-Center in Lusan - Grünanlage an der Kaufhalle | (Rudolstädter Straße) |
| Sachsenplatz - Grünanlage | |
| Schreberweg - Grünanlage/Allee | |
| Grünanlage um die Kaufhalle in Bieblach Ost | (Schwarzburgstraße) |
| Spielwiese | (Wiesestraße) |
| Brütetal | (Franz-Stephan-Straße - Heeresbergstraße) |
| Freifläche hinter UCI | (Mühlengasse) |
| Ufer-Elster-Park | |

Grünanlagengruppe C

Unter diese Gruppe fallen alle in den Gruppen A und B nicht benannten städtischen Grünanlagen.“